

Anlage zum Berufsausbildungsvertrag gem. § 2 Nr. 5 und § 4 Nr. 3

Gemäß dem Beschluss des Berufsbildungsausschusses sind für die Ausbildung im Beruf

Tierwirt/Tierwirtin Geflügelhaltung

folgende Lehrgänge der überbetrieblichen Ausbildung **verbindlich** vorgeschrieben:

1. Lehrjahr:

- 1 Woche Grundfertigkeiten Holz, Metall und Schweißen für Land- und Tierwirte

2. Lehrjahr:

- 1 Woche Technik 1 für Tierwirte (Geflügelhaltung)
- 1 Woche Transport, Ruhigstellen, Betäuben, Töten von Tieren, Festzaunbau für Tierwirte

3. Lehrjahr:

- 1 Woche Kundenorientierte Kommunikation für Tierwirte (Geflügelhaltung)

Auf Grund von organisatorischen Problemen können auch Veränderungen im zeitlichen Ablauf auftreten. Für Auszubildende mit verkürzten Ausbildungszeiten wird die Lehrgangsteilnahme gesondert geregelt. Der Gesamtumfang bleibt aber erhalten.

Auszubildende, die aus anderen Bundesländern kommen, realisieren nur die überbetriebliche Ausbildung im Land Brandenburg, die planmäßig für das/die entsprechende/n Ausbildungsjahr/e vorgesehen ist.